



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0635/2016		Datum:	29.11.2016
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:		
Gremienweg:				
02.02.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
23.01.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
06.12.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Stellungnahme zur dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (Windenergie)			

Beschlussentwurf:

Die Stadt Koblenz hat keine Bedenken gegen den Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV.

Begründung:

Anfang des Jahres 2016 haben die Regierungsparteien in Rheinland-Pfalz vereinbart, dass die Landesregierung auf Ebene der Landesplanung bei der Flächenausweisung für Windenergieanlagen nachsteuern wird. Die Kommunen sollen weiterhin die Planungshoheit behalten, jedoch will die neue Regierung durch neue verbindliche Ziele weitere Vorgaben machen und zusätzliche Ausschlusskriterien aufnehmen.

Die nun neuen Ausschlusskriterien wurden bereits bei der Eignungsuntersuchung Windenergie für die Stadt Koblenz sinngemäß berücksichtigt, indem die Stadt von ihrem Abwägungsspielraum Gebrauch gemacht hat. So wurde z.B. schon ein Abstand von 1.000m zu Wohngebieten vorgesehen und bei der Bewertung von Flächenpotentialen beachtet, ob darauf mehrere Anlagen errichtet werden können, obwohl beides damals noch nicht vorgeschrieben war. Die in der Eignungsuntersuchung vorgeschlagene Konzentrationszone für die Windenergie entlang der Autobahn A 61 ist daher auch unter Berücksichtigung der neuen Ausschlusskriterien zulässig.

(siehe: https://www.koblenz.de/bauen_wohnen/eignungsuntersuchung-windenergie.html)

Daher bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV.

Nach dem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogrammes soll die Windenergienutzung künftig zusätzlich ausgeschlossen sein:

- a) in den Kernzonen der Naturparke;
- b) im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- c) in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland -Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;
- d) in Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- e) in den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- f) in landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in Gebieten der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein);
- g) in Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

Künftig dürfen neue Windenergieanlagen nur noch in einem Abstand von mindestens 1000 Metern, ab einer Anlagenhöhe von mehr als 200 Metern erst ab 1100 Metern Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.

Werden bestehende Windenergieanlagen erneuert (Repowering), dürfen die neuen Mindestabstände um zehn Prozent unterschritten werden, wenn die Zahl der Anlagen um mindestens 25 Prozent reduziert und die Anlagenleistung der abgebauten Anlagen verdoppelt wird.

Verbindliches Ziel wird künftig sein, mindestens drei Windräder im räumlichen Verbund aufzustellen. Beim Repowering bestehender Windräder sieht die Vorgabe mindestens zwei Anlagen vor.

Anlagen:

Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (nur online im Rats-Info-System)